

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lieber Reisegast,

bitte lesen Sie sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseverträge sorgfältig durch. Sie regeln die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen (nachfolgend als Kunde bezeichnet) und uns (dem Reiseveranstalter MahaTravel).

Mit der Buchung erkennen Sie die nachfolgenden Bestimmungen (im Weiteren Reisebedingungen genannt) an, die Ihnen vor der verbindlichen Buchung übermittelt werden. Sie werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns zu Stande kommenden Reisevertrages.

Die Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften für Reiseverträge der §§ 651 a–m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die gesetzlichen Informationspflichten für Reiseveranstalter der §§ 4-11 BGB-Info (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Gesetzbuch).

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Buchungsanfrage bietet der Kunde MahaTravel den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Reiseausschreibungen, eventuell ergänzende Informationen von MahaTravel für die jeweilige Reise und die Reisebedingungen stellen die Grundlage für dieses Angebot durch den Kunden dar.

Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von MahaTravel nicht bevollmächtigt, vereinbarte Inhalte von MahaTravel abzuändern oder sonstige Zusagen oder Auskünfte zu geben, die im Widerspruch mit den zugesagten Leistungen durch MahaTravel stehen oder gar darüber hinaus gehen.

Die Buchungsanfrage kann sowohl schriftlich, mündlich, telefonisch als auch per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) vorgenommen werden. Bei elektronischen Buchungen bestätigt MahaTravel den Eingang der Buchung unverzüglich per E-Mail. Diese Eingangsbestätigung stellt jedoch noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

Stellt ein Kunde eine Buchungsanfrage für eine Gruppen- oder Familienreise steht er als Anmelder sowohl für seine eigenen Verpflichtungen ein als auch für alle Vertragsverpflichtungen der in der Buchungsanfrage mit aufgeführten Teilnehmer, sofern der Anmelder eine entsprechende und gesondert zu unterschreibende Verpflichtungserklärung ausdrücklich übernommen hat.

Nach der Anmeldung ist der Kunde 14 Tage an sein Angebot gebunden. Nach der Annahme durch MahaTravel kommt der Vertrag zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird MahaTravel dem Kunden die Reisebestätigung übermitteln.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchungsanfrage ab, worauf MahaTravel ausdrücklich hinweist und was vom Kunden zudem zu prüfen ist, so liegt eine neu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von MahaTravel an den Kunden vor, an das MahaTravel für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, sofern der Kunde dies ausdrücklich erklärt oder durch die Anzahlung annimmt.

Bei der Buchung von Flügen (international und national) tritt MahaTravel nur als Vermittler auf. Der Beförderungsvertrag wird zwischen dem Reisenden und der Fluggesellschaft direkt geschlossen. Für Flüge gelten daher die allg. Geschäftsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaften mit deren Storno- und Umbuchungsbedingungen, die abhängig vom gebuchten Tarif sind.

2. Bezahlung

Zur Absicherung von Kundengeldern hat MahaTravel eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit von MahaTravel ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und die eventuell zusätzlich notwendig werden Aufwendungen für die Rückreise gemäß des § 651 k BGB abgesichert.

Es sei denn, die Reise dauert nicht länger als 24 Stunden, schließt keine Übernachtung mit ein und übersteigt einen Reisepreis von 75 Euro pro Person nicht, dann kann MahaTravel die Zahlung auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangen.

Mit Zugang der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisebetrages fällig. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig.

Prämienbeiträge für zusätzlich über MahaTravel abgeschlossene Versicherungen (vgl. Ziffer 7) sind mit der Anzahlung vollständig zu begleichen.

Der Betrag über die von MahaTravel gebuchten Flugverbindungen wird unmittelbar nach der entsprechenden Festbuchung fällig und gesondert in Rechnung gestellt.

Leistet der Kunde trotz Fälligkeit nicht, kann MahaTravel nach einer Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 belasten. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung unter den Voraussetzungen der §§ 280 Abs. 1, 3, 281 BGB.

3. Leistungen durch MahaTravel

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in der Reiseausschreibung bzw. der Aufforderung zum Angebot und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Eventuelle vorgenommene besondere Vereinbarungen mit MahaTravel, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

Leistungen, die in der Reiseausschreibung als „Gelegenheit“ oder „Möglichkeit“ bezeichnet werden, sind nicht Bestandteil der vertraglich geplanten Leistungen und eventuell mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Preis- und Leistungsänderungen vor Abschluss des Reisevertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten. Ebenso bleiben Änderungen der Fluggesellschaften, des Abflugortes und der Flugzeiten ausdrücklich vorbehalten.

Preis- und Leistungsänderungen nach Abschluss des Reisevertrages, die notwendig werden und die von MahaTravel wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, z.B. bei Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben oder der für die Reise geltenden Wechselkurse oder bei Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Reiseangebots, sind nur gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

MahaTravel hat eine unverzügliche Unterrichtungspflicht ab konkreter Vorhersehbarkeit der Mehrbelastung, mindestens jedoch 21 Tage vor Reisebeginn. Danach sind Preiserhöhungen unzulässig.

Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Addition der Erhöhungsbeträge der Kostenbestandteile ergibt. Soweit die Preiserhöhungen die Reisegruppe als Ganzes treffen, werden sie pro Reisenden umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Es bleibt dem Kunden unbenommen, von MahaTravel entsprechende Nachweise zu verlangen.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % hat der Kunde ein kostenfreies Rücktrittsrecht. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich, also grundsätzlich binnen 3 Tagen, nach Erklärung durch MahaTravel dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn und Stornokosten

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MahaTravel unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, so kann MahaTravel eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen in Abhängig von dem jeweiligen Reisepreis verlangen (Stornokosten).

MahaTravel kann die Entschädigung unter Berücksichtigung des Zeitpunktes des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt pauschalieren:

- bis 60 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
- bis 30 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- bis 15 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- bis 7 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises
- ab 6 Tagen vor Reiseantritt 95% des Reisepreises

Abweichend von diesen Stornostaffeln fallen bei über MahaTravel gebuchten Flugtickets Stornokosten an, die je nach gebuchter Fluggesellschaft variieren. Bei inländischen Flügen im Ausland zu Sondertarifen fallen etwa 100 % Stornokosten an, da die Tickets nach Ausstellung weder umbuchbar noch erstattbar sind.

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, MahaTravel nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

MahaTravel behält es sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit MahaTravel nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist MahaTravel verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

6. Umbuchungen, Ersatzpersonen und Zusatzkosten

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht.

Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise bis zu 30 Tage vor Reiseantritt oben aufgeführte Änderungen dennoch vorgenommen, kann MahaTravel ein Umbuchungsentgelt von 29,00 EURO pro Reisenden erheben.

Umbuchungswünsche des Kunden, die weniger als 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziff. 5 und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. MahaTravel kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde MahaTravel als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Zusatzkosten, die durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch MahaTravel bei der Reisevorbereitung oder -durchführung entstehen, z.B. bei Leistungen wie kostenpflichtiger Flugreservierungs-/Ticket-Änderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden einer erforderlichen kostenpflichtigen, kann MahaTravel verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

7. Reiseschutz (Reiserücktritts-Versicherung u.a.)

Bitte beachten Sie, dass die angebotenen Reisen keine Reiserücktritts-Versicherung oder Reiseabbruch-Versicherung enthalten. Wenn Sie vor Reiseantritt von Ihrer Reise zurücktreten, entstehen gemäß Ziffer 5 Stornokosten. Bei Reiseabbruch können zusätzliche Rückreise- und sonstige Mehrkosten für z.B. Unterkunft und Verpflegung entstehen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch und sind die Gründe hierfür ihm zuzurechnen, wie, z.B. bei vorzeitiger Rückreise, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt und Kündigung durch MahaTravel

In folgenden Fällen kann MahaTravel vom Reisevertrag zurücktreten bzw. den Reisevertrag kündigen:

(1) Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von MahaTravel nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kündigung des

Reisevertrages kann in diesem Fall auch durch die Reiseleitung und/oder örtliche Vertretung von MahaTravel ausgesprochen werden; diese sind insoweit von MahaTravel bevollmächtigt.

MahaTravel behält sich in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis vor; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer.

(2) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl behält es sich MahaTravel vor, bis zu 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Kunden unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat MahaTravel den Kunden davon zu unterrichten.

10. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände – Höhere Gewalt

MahaTravel verweist bei Kündigungen des Reisevertrages in Fällen von höherer Gewalt auf den einschlägigen § 651j BGB:

„(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes können Sie im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“ abrufen.

11. Mitwirkungspflicht des Kunden

Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, MahaTravel einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich der Reiseleitung und/oder Vertretung von MahaTravel vor Ort anzuzeigen. Ist diese nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Unterlässt der Kunde dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar.

Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen (z.B. durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung), sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. MahaTravel kann die Abhilfe auch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäß erbrachten Reiseleistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reiseleistung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Reisemangel anzuzeigen.

In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in §§ 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BG oder aus wichtigem, MahaTravel erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er MahaTravel zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von MahaTravel verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, MahaTravel erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. In seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen ist es zweckmäßig durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Der Reisende schuldet MahaTravel den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Im Falle von Gepäckbeschädigungen, -verspätungen und -schäden und/oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt MahaTravel eine unverzügliche Schadensanzeige (P.I.R) noch vor Ort bei der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

Der Kunde hat MahaTravel zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von MahaTravel mitgeteilten Frist erhält oder wenn die Unterlagen und im Besonderen die Tickets falsche Kundendaten enthalten.

Der Kunde ist persönlich für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort verantwortlich.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Aufgrund der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist MahaTravel verpflichtet, dem Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist MahaTravel verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird.

Sobald MahaTravel weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, wird sie den Kunden unverzüglich informieren. Das gleiche gilt für einen Wechsel der Fluggesellschaft. Die so genannte „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_en.htm

13. Haftung von MahaTravel

MahaTravel haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und für die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

MahaTravel haftet auch für die Richtigkeit der Reiseausschreibungen, sofern nicht gemäß Ziff. 4 Änderungen vorbehalten sind.

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den MahaTravel nicht zu vertreten hat. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos auf gewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

14. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von MahaTravel für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit (1) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, (2) MahaTravel für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die deliktische Haftung von MahaTravel für Sachschäden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

MahaTravel haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden, die als ausdrücklich gekennzeichnete Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge). Ebenso hat der Kunde die Beteiligung an Sport- und Ferienaktivitäten selbst zu verantworten. Hier haftet MahaTravel nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche aus internationalen Übereinkommen (z.B. dem Montrealer Übereinkommen, Luftverkehrsgesetz oder Binnenschiffahrtgesetz) bleiben von der Beschränkung unberührt.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber MahaTravel geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber MahaTravel unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MahaTravel oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

Schweben zwischen dem Kunden und MahaTravel Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder MahaTravel die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

MahaTravel steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften.

Soweit MahaTravel gemäß einer Reiseausschreibung oder vertraglich festgelegten Leistung die Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von MahaTravel. MahaTravel haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, es sei denn, dass MahaTravel die Verzögerung zu vertreten hat.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und MahaTravel findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Der Kunde kann MahaTravel nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen von MahaTravel gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MahaTravel maßgebend.

19. Datenschutz

MahaTravel erfasst und speichert Kundendaten ausschließlich zur Vertragsabwicklung, Reisedurchführung, Kundenbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Kundenpflege. Der Kunde kann der Verwendung zu Werbezwecken jederzeit anhand einer kurzen Mitteilung widersprechen. Weitere Informationen zur Erhebung und Verwendung von Daten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutz-Erklärung.

Diese Reisebedingungen gelten für den Reiseveranstalter MahaTravel.

MahaTravel

Inh. Franz Xaver Kuchler
Südallee Modul D
85356 München-Flughafen

Tel.: + 49 (0)89 97595293
0800 6242872 (kostenlose Service-Nr.)
Fax: + 49 (0)811 93184333
E-Mail: kontakt@mahatravel.com
Web: www.mahatravel.com

Stand: Mai 2018, 5. Auflage